sh.ch

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 30. November 2008

Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes über die Aufnahme der J15 (Schaffhausen–Thayngen) ins Nationalstrassennetz

Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (FSG)

vom 22. September 2008

Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes über die Aufnahme der J15 (Schaffhausen–Thayngen) ins Nationalstrassennetz

In Kürze	Seite 2
Zur Sache	Seite 4
Erwägungen des Kantonsrates	Seite 11

Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (FSG)

vom 22. September 2008

In Kürze	Seite 13
Zur Sache	Seite 14
Erwägungen des Kantonsrates	Seite 18
Beschluss des Kantonsrates	Seite 19

Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes über die Aufnahme der J15 (Schaffhausen–Thayngen) ins Nationalstrassennetz

Die Notwendigkeit einer Volksabstimmung

Im Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz vom 21. Juni 1960 sind die zu Nationalstrassen erklärten Strassenverbindungen von nationaler Bedeutung festgelegt. Im Rahmen des Programms «Weiterentwicklung des Nationalstrassennetzes» (WEN) ist auf Bundesebene eine Neufassung dieses Beschlusses unter dem Titel «Neuer Netzbeschluss» in Erarbeitung. Damit soll das Nationalstrassennetz den neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen des Verkehrs angepasst werden. Die Anpassungen am Netz werden auf Antrag des Bundesrates von der Vereinigten Bundesversammlung beschlossen. Der Bundesrat hat die Kantone mit Schreiben vom 7. Juli 2008 eingeladen, bis zum 15. Oktober 2008 zum «Bericht für die Vernehmlassung zur Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz» Stellung zu nehmen. Im geplanten Netzbeschluss ist unter anderem die Aufnahme der J15 ins Nationalstrassennetz enthalten. Im Kanton Schaffhausen besteht die Besonderheit, dass gemäss Art. 32 lit. g der Kantonsverfassung (KV) über die Stellungnahme des Kantons zu einer geplanten Aufnahme von neuen Nationalstrassen ins Nationalstrassennetz eine Volksabstimmung erforderlich ist.

Aufnahme der J15 (Schaffhausen–Thayngen ins Nationalstrassennetz

Die Verbindung Schaffhausen–Thayngen soll neu als N4 ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden. Damit geht die Verantwortung für die Strasse zu 100 Prozent auf den Bund über. Das bedeutet, dass künftig der Bund diesen Strassenabschnitt betreibt, unterhält, erneuert und bei Bedarf ausbaut. Der Netzbeschluss beschränkt sich allerdings auf die Regelung der Zuständigkeit an bestehenden Strecken. Er trifft keine Festlegungen zu allenfalls erforderlichen Ausbauten auf den übertragenen Strassen. Der Netzbeschluss präjudiziert damit keineswegs den Ausbau des Streckenabschnitts Schaffhausen–Thayngen, doch schafft er immerhin die Grundlage, dass ein späterer Ausbau mit Bundesgeldern erfolgen könnte. Bereits heute läuft zudem der grösste Teil des Transitverkehrs über die Achse N4–J15 zum Grenzübergang in Thayngen und wird auf deutscher Seite über die B34 zur Autobahn A81 nach Stuttgart geführt. Der Tran-

sitverkehr über Bargen ist marginal, da er auf deutscher Seite nicht mit einer leistungsfähigen Strasse abgenommen wird. Die Absicht des Bundes, die J15 ins Nationalstrassennetz aufzunehmen, entspricht damit den tatsächlichen Gegebenheiten des Verkehrs und liegt im Interesse des Kantons Schaffhausen. Die Stärkung dieser Verkehrsachse entspricht auch der «Strategieplanung für die überregionalen Strassenverbindungen im Raum Schaffhausen - Thurgau - Zürcher Weinland (Synthesebericht vom 10. Mai 2005)», welche von den drei genannten Kantonen gemeinsam erarbeitet und verabschiedet wurde. Gleichzeitig soll die bisherige A4 zwischen Schaffhausen und Merishausen künftig nicht mehr als Nationalstrasse gelten. Damit eröffnen sich für das Durach- bzw. Merishausertal neue Gestaltungsperspektiven wie beispielsweise die Realisierung eines Halbanschlusses und die Attraktivierung der alten Strasse für den Langsamverkehr. Ein weiterer Vorteil ist, dass mit der Zuordnung der H13 (Klettgaustrassse) ins Ergänzungsnetz «Hauptstrassen» den Bestrebungen einer Fortsetzung der deutschen Autobahn A98 über das Gebiet des Kantons Schaffhausen der Riegel geschoben wird. Auch die finanziellen Folgen des Entwurfs eines neuen Netzbeschlusses sprechen für eine Aufnahme der J15 ins Nationalstrassennetz. Durch die Aufnahme der H13 und der bisherigen N4 Bargen–Schaffhausen ins Ergänzungsnetz erhält der Kanton Schaffhausen pro Jahr zusätzliche Globalbeiträge des Bundes in der Höhe von rund 1,73 Mio. Franken. Hinzu kommen weitere 1,66 Mio. Franken pro Jahr als Kompensationsbeitrag.

Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2008 mit 69 zu 0 Stimmen beschlossen, den Stimmberechtigten die folgende Abstimmungsfrage in befürwortendem Sinn zu unterbreiten: «Stimmen Sie im Rahmen der Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes der Aufnahme der Kantonsstrasse J15 (Schaffhausen–Thayngen) ins Nationalstrassennetz zu?» Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Stellungnahme zur Aufnahme der Kantonsstrasse J15 (Schaffhausen–Thayngen) ins Nationalstrassennetz zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Im Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz vom 21. Juni 1960 sind die zu Nationalstrassen erklärten Strassenverbindungen von nationaler Bedeutung festgelegt. Im Rahmen des Programms «Weiterentwicklung des Nationalstrassennetzes» (WEN) ist auf Bundesebene eine Neufassung dieses Beschlusses unter dem Titel «Neuer Netzbeschluss» (NEB) in Erarbeitung. Damit soll das Nationalstrassennetz den neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen des Verkehrs angepasst werden. Die Überprüfung des Netzbeschlusses stützt sich raum- und entwicklungsplanerisch auf ein vernetztes Städtenetz und trägt der dezentralen Raumstruktur gebührend Rechnung. Die Anpassungen am Netz werden auf Antrag des Bundesrates von der Vereinigten Bundesversammlung beschlossen. Vor der Verabschiedung der Vorlage NEB des Bundesrates zuhanden des Bundesparlamentes hat der Bundesrat die Kantone mit Schreiben vom 7. Juli 2008 eingeladen, bis zum 15. Oktober 2008 zum Entwurf NEB bzw. zum «Bericht für die Vernehmlassung zur Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz» (BV-NEB) Stellung zu nehmen. Die Botschaft des Bundesrates zum neuen Netzbeschluss wird Ende 2008 erwartet. Die parlamentarische Beratung im Bund dürfte sich über ein Jahr erstrecken. Als frühester Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Jahr 2010 genannt.

2. Die Notwendigkeit einer Volksabstimmung

In der Regel hat der Regierungsrat zu antworten, wenn der Bundesrat die Kantone zu Stellungnahmen auffordert (Art. 67 lit. g KV). Auch im vorliegenden Fall hat der Bund die Kantonsregierungen eingeladen, zum «Bericht für die Vernehmlassung zur Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz» Stellung zu nehmen. Im geplanten Netzbeschluss ist unter anderem die Aufnahme der J15 ins Nationalstrassennetz enthalten. Im Kanton Schaffhausen besteht die Besonderheit, dass gemäss Art. 32 lit. g KV über die Stellungnahme des Kantons zu einer geplanten Aufnahme von neuen Nationalstrassen ins Nationalstrassennetz eine Volksabstimmung erforderlich ist. Entgegen dem zu weit gefassten Wortlaut der Verfassungsbestimmung geht es dabei (wie schon bei der vorgängigen Kantonsverfassung) nicht um Vernehmlassungen zu beliebigen neuen Nationalstrassen, sondern um Stellungnahmen zu Nationalstrassenprojekten, die den Kanton direkt betreffen. Somit ist über die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes zur Frage, ob die J15 als neue Nationalstrasse ins Nationalstrassennetz aufzunehmen sei, eine Volksabstimmung durchzuführen.

3. Die vorgesehenen Änderungen des Nationalstrassennetzes

Der Bundesrat hat im Sachplan Verkehr unter anderem zwei Arten von Strasseninfrastrukturnetzen definiert: Das Nationalstrassennetz als Netz von nationaler Bedeutung (Grundnetz) und das Hauptstrassennetz im Sinne eines Ergänzungsnetzes. Die beiden Netze unterscheiden sich in ihrer Funktion und in Bezug auf die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen betreffend Unterhalt, Betrieb, Weiterentwicklung und Finanzierung. Das Nationalstrassennetz ist nach der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vollständig in die Kompetenzen des Bundes übergegangen und durch diesen zu betreiben, zu unterhalten, auszubauen und zu finanzieren. Das Ergänzungsnetz, welches im Wesentlichen dem heutigen schweizerischen Hauptstrassennetz entspricht, liegt in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Der Bund beteiligt sich in Form von Globalbeiträgen an den Aufwendungen der Kantone für Betrieb, Unterhalt und Ausbau des Ergänzungsnetzes. Die Festlegung des Ergänzungsnetzes liegt in der Kompetenz des Bundesrates. Der Bundesrat wird die Festlegung im Rahmen der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer vornehmen, sobald die eidgenössischen Räte die vorliegenden Anträge zur Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz verabschiedet haben. Zwischen der Festlegung des Grundnetzes durch die eidgenössischen Räte und der rechtlichen Verankerung des Ergänzungsnetzes bestehen enge Abhängigkeiten. Deshalb ist im Bericht auch das vorgesehene Ergänzungsnetz enthalten.

Der Volksabstimmung unterliegt – wie erwähnt – lediglich die Stellungnahme des Kantons zur Aufnahme der J15 ins Nationalstrassennetz (nachfolgend Ziff. 3.1). Die weiteren Themen des BV-NEB (Abklassierung N4 [Bargen–Schaffhausen] ins Ergänzungsnetz [nachfolgend Ziff. 3.2] und Aufnahme H13 [Klettgaustrasse] ins Ergänzungsnetz [nachfolgend Ziff. 3.3]) werden hier einzig der Vollständigkeit halber erläutert.

3.1 Die Aufnahme der J15 (Schaffhausen–Thayngen) ins Grundnetz der Nationalstrassen

Im Sachplan Verkehr (SPV), Teil Programm, welchen der Bundesrat am 26. April 2006 genehmigt hat, ist das J15-Teilstück Schaffhausen/Herblingen bis Thayngen (Grenze)

neu dem Grundnetz zugeordnet. Im BV-NEB wird die Zuordnung der J15 zum Grundnetz bestätigt:

«Der Netzbeschluss aus dem Jahr 1960 sah vor, den Verkehr aus dem süddeutschen Raum über die N4 Bargen-Schaffhausen zu führen. Heute ist klar, dass Deutschland den Nord-Süd-Transitverkehr aus dem Raum Stuttgart über Thayngen führen wird. Deshalb beantragt der Bundesrat, die Verbindung Schaffhausen–Thayngen neu ins Grundnetz aufzunehmen. Im Gegenzug soll die bestehende N4 zwischen Schaffhausen und Bargen aus dem Nationalstrassennetz entlassen und ins Ergänzungsnetz überführt werden.»

Die Verbindung Schaffhausen–Thayngen soll neu als N4 ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden. Für den Kanton Schaffhausen bedeutet dies, dass die J15 und damit die Verantwortung für die Strasse zu 100 Prozent dem Bund übergeben wird. Das bedeutet, dass künftig der Bund diesen Strassenabschnitt betreibt, unterhält, erneuert und bei Bedarf ausbaut. Der Netzbeschluss beschränkt sich allerdings auf die Regelung der Zuständigkeit an bestehenden Strecken. Er trifft keine Festlegungen zu allenfalls erforderlichen Ausbauten auf den übertragenen Strassen. Der Netzbeschluss präjudiziert damit keineswegs den Ausbau des Streckenabschnitts Schaffhausen–Thayngen, doch schafft er immerhin die Grundlage, dass ein späterer Ausbau mit Bundesgeldern erfolgen könnte. Bereits heute läuft zudem der grösste Teil des Transitverkehrs über die Achse N4–J15 zum Grenzübergang in Thayngen und wird auf deutscher Seite über die B34 zur Autobahn A81 nach Stuttgart geführt. Der Transitverkehr über Bargen ist marginal, da er auf deutscher Seite nicht mit einer leistungsfähigen Strasse abgenommen wird. Die Absicht des Bundes, die J15 ins Nationalstrassennetz aufzunehmen, entspricht damit den tatsächlichen Gegebenheiten des Verkehrs und liegt im Interesse des Kantons Schaffhausen. Die Stärkung dieser Verkehrsachse entspricht auch der «Strategieplanung für die überregionalen Strassenverbindungen im Raum Schaffhausen - Thurgau - Zürcher Weinland (Synthesebericht vom 10. Mai 2005)», welche von den drei genannten Kantonen gemeinsam erarbeitet und verabschiedet wurde.

Vom Bund werden allerdings noch flankierende Massnahmen zugunsten der einheimischen Bevölkerung ge-

fordert. Dazu zählen die Installation von Lärmschutzvorrichtungen, die Ausarbeitung eines vernünftigen Umleitungskonzeptes unter Einbezug der grossräumigen Ausweichroute über die Hemishoferbrücke, die Befreiung des Abschnitts zwischen Schaffhausen und Thayngen von der Vignettenpflicht sowie die Beibehaltung der nicht richtungsgetrennten Ausfahrt Reiat/Schaffhauserstrasse Thayngen beim ehemaligen Zementwerk Thayngen.

3.2 Überführung der N4 zwischen Schaffhausen und Bargen aus dem Nationalstrassennetz ins Ergänzungsnetz

Im Gegenzug zur Aufnahme der J15 ins Grundnetz soll die bestehende N4 zwischen Schaffhausen und Bargen aus dem Nationalstrassennetz entlassen und ins Ergänzungsnetz überführt werden. Der Kanton Schaffhausen wird somit künftig als einziger Kanton weniger Nationalstrassenkilometer als bisher aufweisen. Im BV-NEB wird eine Differenz von minus 7,2 Kilometern ausgewiesen. Die Abklassierung des Teilstücks der N4 Bargen (Grenze)–Schaffhausen zu einer kantonalen Hauptstrasse ist aus Sicht des Bundes nicht als Einzelmassnahme, d.h. ohne Aufklassierung der J15, durchführbar, weil die übergeordnete Netzfunktion der N4 einen Anschluss an das deutsche Hochleistungsstrassennetz voraussetzt. Aus übergeordneter, verkehrstechnischer Sicht gibt es gegen eine Abklassierung der N4 Bargen–Schaffhausen nichts einzuwenden. Die Abklassierung bietet dem Merishausertal und den beiden Gemeinden Bargen und Merishausen neue Entwicklungsperspektiven wie beispielsweise die Realisierung eines Halbanschlusses und die Attraktivierung der alten Strasse für den Langsamverkehr.

3.3 Änderungen beim Ergänzungsnetz

Unter dem Kapitel «1.2.3 Umgang mit offenen Fragen aus dem Sachplan Verkehr» hält der Bund auf S. 16 des BV-NEB folgendes fest:

«Im Sachplan Verkehr sind einige Fragen offen geblieben. Mit der vorliegenden Vorlage beantwortet der Bundesrat diese Fragen ausserhalb der grossstädtischen Agglomerationen.
Verbindung Schaffhausen–Trasadingen (Klettgau)
Im Sachplan Verkehr hat sich der Bundesrat zur Aufnahme der H13 Klettgaustrassse ins Grundnetz nicht abschliessend geäussert. Für eine Auf-

nahme der Klettgaustrassse spricht einzig ihre Signalisierung als Europastrasse E54. Diese Signalisation hat keinen Einfluss auf die Funktion und den Ausbau der Klettgaustrasse, und sie hat keine verpflichtende Wirkung. Deshalb soll die Klettgaustrasse in Übereinstimmung mit den Anliegen des Kantons Schaffhausen dem Ergänzungsnetz zugeordnet werden.»

Aus Sicht des Kantons Schaffhausen spricht nichts gegen eine Aufklassierung der H13 ins Ergänzungsnetz – ganz im Gegenteil. Damit kann die H13 als Hauptstrasse gegen den Willen des Kantons Schaffhausen nicht (zur Autobahn) ausgebaut werden, weil Hauptstrassen im Ergänzungsnetz in die alleinige Verantwortung der Kantone fallen, d.h., diese können – im Rahmen der generellen Zweckbindung gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG) – frei über die Verwendung der Globalbeiträge bestimmen. Eine Aufnahme ins Grundnetz, wie sie gemäss Sachplan Verkehr noch möglich gewesen wäre («Linienführung offen»), wäre für den Kanton Schaffhausen demgegenüber nicht akzeptabel, weil damit ein Ausbau der H13 zu einer Autobahn möglich wäre. In der Diskussion um die östliche Fortsetzung der deutschen Autobahn A98 hat sich der Regierungsrat im Einklang mit parlamentarischen Vorstössen schon mehrfach deutlich gegen eine Linienführung der A98 über sein Hoheitsgebiet ausgesprochen. Die vorstehenden Aussagen im BV-NEB bzw. die Zuordnung der H13 ins Ergänzungsnetz «Hauptstrassen» sind daher zu begrüssen. Das Absehen von einer Aufklassierung der H13 ins Grundnetz bedeutet, dass den Bestrebungen nach einer Fortsetzung der deutschen Autobahn A98 über das Gebiet des Kantons Schaffhausen der Riegel geschoben ist.

Die Strassenabschnitte Schaffhausen–Stein am Rhein (über ZH/TG) sowie Hemishoferbrücke–Ramsen sollen aus dem Hauptstrassennetz entlassen werden. Weil der letztere Streckenabschnitt bei der Erarbeitung eines Umleitungskonzeptes als grossräumige Ausweichroute der J15 bzw. der künftigen A4 dienen soll, hat sich der Regierungsrat gegen die Entlassung aus dem Ergänzungsnetz ausgesprochen. Aufnahme findet dafür die Strecke Schaffhausen–Eglisau–Bülach (über D/ZH). Insgesamt wird dadurch das Hauptstrassen- bzw. künftige Ergänzungsnetz im Kanton Schaffhausen von 13,9 km auf 33,7 km erhöht.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Anpassungen des Netzbeschlusses stehen gegenwärtig noch nicht im Detail fest. Die Bilanz wird aber aller Voraussicht nach positiv sein, weil der Kanton durch die Aufnahme der H13 (Klettgaustrassse) und der bisherigen N4 Bargen–Schaffhausen ins Ergänzungsnetz zusätzliche Globalbeiträge des Bundes in der Höhe von rund 1,73 Mio. Franken pro Jahr erhält. Hinzu kommen weitere 1,66 Mio. Franken pro Jahr als Kompensationsbeitrag.

Erwägungen des Kantonsrates

Im Kantonsrat wurden zum Teil unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der flankierenden Massnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme der J15 ins Nationalstrassennetz und der Abklassierung der bestehenden N4 zwischen Schaffhausen und Bargen ins Ergänzungsnetz geäussert. Der Grundsatz, über den es abzustimmen gilt, blieb bei den Beratungen im Kantonsrat indessen gänzlich unbestritten. Die Absicht des Bundes, die J15 ins Nationalstrassennetz aufzunehmen, entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten des Verkehrs und liegt im Interesse des Kantons Schaffhausen. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2008 daher mit 69 zu 0 Stimmen beschlossen, den Stimmberechtigten die folgende Abstimmungsfrage in befürwortendem Sinn zu unterbreiten: «Stimmen Sie im Rahmen der Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes der Aufnahme der Kantonsstrasse J15 (Schaffhausen–Thayngen) ins Nationalstrassennetz zu?»
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen somit, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Stellungnahme zur Aufnahme der Kantonsstrasse J15 (Schaffhausen–Thayngen) ins Nationalstrassennetz zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Jeanette Storrer

Die Sekretärin:
Erna Frattini

Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (FSG)

vom 22. September 2008

Das neue Bundesgesetz über Familienzulagen (FamZG) wird am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt müssen die Kantone ihre kantonalen Vorschriften an die neuen Bundesvorgaben anpassen.

Die Kompetenzen der Kantone umfassen insbesondere die Finanzierung und die Organisation der Familienzulagen. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen sind auf Bundesebene geregelt. Das neue kantonale Gesetz über Familien- und Sozialzulagen, das ebenfalls am 1. Januar 2009 in Kraft treten wird, weist im Wesentlichen folgende Eckpunkte auf:

– Die Höhe der Familienzulagen richtet sich nach dem Bundesrecht. Die Kinderzulagen belaufen sich auf Fr. 200.–, die Ausbildungszulagen auf Fr. 250.–. Im Kanton Schaffhausen wurden die Familienzulagen bereits per 1. Januar 2008 auf diese Mindestansätze angehoben.
– Familienzulagen werden wie bisher an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, an Nichterwerbstätige sowie an Selbständigerwerbende ausgerichtet. Neu entfällt jedoch die Einkommensgrenze bei den Selbständigerwerbenden.
– Die Erwerbsersatzleistungen für allein erziehende Elternteile wurden im bisherigen Rahmen ins neue Gesetz übernommen.
– Die Finanzierung der Familienzulagen und der Erwerbsersatzleistungen erfolgt einerseits durch die Arbeitgebenden, andererseits durch Beiträge der öffentlichen Hand. Die veränderte Kostenbeteiligung des Sozialfonds führt zu keiner Mehrbelastung der Arbeitgebenden.
– Alle Familienausgleichskassen unterliegen neu einem Lastenausgleich.
– Zur Entlastung der Gemeinden werden die Zulagen für Nichterwerbstätige neu allein durch den Kanton finanziert.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 22. September 2008 dem Gesetz über die Familien- und Sozialzulagen mit 36 zu 26 Stimmen zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Gesetz über die Familien- und Sozialzulagen ebenfalls zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Das Schweizer Stimmvolk hat am 26. November 2006 das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) angenommen. Mit diesem neuen Bundesgesetz werden für Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) Mindestansätze vorgegeben. Die Kantone sind verpflichtet, mindestens Fr. 200.– an Kinderzulagen und mindestens Fr. 250.– an Ausbildungszulagen auszurichten.
Das FamZG und die dazugehörige Verordnung vom 31. Oktober 2007 (FamZV) werden am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt muss das geltende kantonale Gesetz über Familien- und Sozialzulagen an die neuen Bundesvorschriften angepasst werden.

2. Ziele und Grundzüge der Revision

Die Voraussetzungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für den Anspruch auf Bezug von Familienzulagen sind auf Bundesebene abschliessend geregelt. Zudem bestimmt das Bundesrecht, dass auch Nichterwerbstätigen bis zu einem gewissen steuerbaren Einkommen Familienzulagen gewährt werden müssen. Im Kanton Schaffhausen besteht bereits seit dem Jahr 2000 ein Anspruch auf Zulagen für Nichterwerbstätige.

Im Bundesrecht nicht vorgesehen sind Familienzulagen für Selbständigerwerbende. Die Kantone können aber auch in diesem Bereich Familienzulagen gewähren. Im Kanton Schaffhausen haben Selbständigerwerbende bis zu einem bestimmten Einkommen bereits jetzt Anspruch auf Familienzulagen. Der Anspruch auf Familienzulagen für Selbständigerwerbende bleibt bestehen. Neu entfällt jedoch die bisherige Einkommensgrenze. Selbständigerwerbende haben damit unabhängig von den finanziellen Verhältnissen Anspruch auf Familienzulagen.

Allein erziehende Elternteile in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen können unter bestimmten Voraussetzungen Erwerbsersatzleistungen beziehen. Diese Leistungen sind bereits im geltenden Recht vorgesehen und wurden unverändert übernommen.

Das neue kantonale Gesetz enthält im Weiteren Bestimmungen zur Finanzierung der Familienzulagen und zur Organisation der Familienausgleichskassen. Eine wichtige Neuerung ist die Einführung eines Lastenausgleichs unter den im Kanton Schaffhausen tätigen Familienausgleichskassen.

Die wichtigsten Leistungen

In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht werden im Kanton Schaffhausen ab 1. Januar 2009 folgende Leistungen ausgerichtet:

- Die Familienzulagen umfassen die *Kinder- und Ausbildungszulagen*. Die Höhe der Familienzulagen richtet sich nach dem Bundesrecht. Die Kinderzulagen betragen deshalb monatlich Fr. 200.–, die Ausbildungszulagen monatlich Fr. 250.–. Dem Kantonsrat wird die Befugnis eingeräumt, höhere Zulagen vorzusehen.
- *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* haben gestützt auf das

Bundesrecht Anspruch auf Familienzulagen.
- Der Anspruch auf Zulagen für *Nichterwerbstätige* besteht weiterhin, ist neu allerdings an eine Einkommensgrenze gebunden. Hingegen entfällt die bisherige Vermögensgrenze.
- *Selbständigerwerbende* haben ebenfalls weiterhin Anspruch auf Familienzulagen. Neu entfällt jedoch die bisherige Einkommensgrenze. Selbständigerwerbende haben damit ungeachtet der finanziellen Verhältnisse Anspruch auf Familienzulagen
- Die *Erwerbsersatzleistungen* für allein erziehende Elternteile in bescheidenen finanziellen Verhältnissen wurden im bisherigen Rahmen ins neue Gesetz übernommen.

Finanzierung

Die Finanzierung der Familienzulagen und der Erwerbsersatzleistungen erfolgt einerseits durch die Arbeitgebenden, andererseits durch Beiträge der öffentlichen Hand.

Die Familienzulagen für *Arbeitnehmende* werden – wie bisher – alleine durch Arbeitgeberbeiträge finanziert.

Die Familienzulagen für *Nichterwerbstätige* werden durch den Kanton finanziert. Auf eine finanzielle Beteiligung der Nichterwerbstätigen, welche gemäss Bundesrecht möglich wäre, wird verzichtet.

Die Familienzulagen für *Selbständigerwerbende* werden durch die Selbständigerwerbenden und den kantonalen Sozialfonds finanziert. Die Selbständigerwerbenden bezahlen die Hälfte der Zulagen und die Verwaltungskosten. In der Annahme, dass 240 bis 270 Selbständigerwerbende Familienzulagen beziehen, belaufen sich die Kosten auf insgesamt Fr. 750'000.–. Obschon gegenüber heute Mehrkosten von rund Fr. 120'000.– entstehen, hat die Kostensteigerung keinen Einfluss auf die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an den Sozialfonds. Sogar eine noch höhere Kostensteigerung würde sich auf die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an den Sozialfonds nicht auswirken.

Die Finanzierung der Sozialzulagen (Erwerbsersatzleistungen) erfolgt vollumfänglich über den kantonalen Sozialfonds.

Lastenausgleich

Als wichtige Neuerung wird ein Lastenausgleich eingeführt. Alle Familienausgleichskassen (FAK), die im Kanton Schaffhausen tätig sind, unterliegen diesem Lastenausgleich. Die finanziellen Auswirkungen des Lastenausgleichs sind je nach Familienausgleichskasse und Abrechnungsjahr unterschiedlich. Die Familienausgleichskassen können die Höhe ihres Beitragssatzes aber weiterhin selbst bestimmen. Die Möglichkeit eines Lastenausgleichs ist im Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehen. Von der Einführung wird in anderen Kantonen ebenfalls Gebrauch gemacht.

3. Finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Wie in den meisten anderen Kantonen wird auch im Kanton Schaffhausen auf eine Beteiligung der nicht erwerbstätigen Personen an der Finanzierung der Familienzulagen verzichtet. Die Familienzulagen an Nichterwerbstätige werden allein durch den Kanton finanziert. Die Gemeinden werden dadurch um rund Fr. 120'000.– entlastet. Die Gesamtkosten bleiben gegenüber heute unverändert.

Erwägungen des Kantonsrates

Die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates sprach sich für die vom Bundesrecht vorgegebenen Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen aus. Höhere Familienzulagen müssten über höhere Arbeitgeberbeiträge finanziert werden. Zudem seien die Familienzulagen erst per 1. Januar 2008 erhöht worden. Eine erneute Erhöhung sei verfrüht.
Eine Minderheit der Parlamentsmitglieder sprach sich dagegen für eine Erhöhung der Familienzulagen um mindestens 20 Prozent aus. Die Einführung von höheren als vom Bund vorgegebenen Kinder- und Ausbildungszulagen habe mit Familienförderung und Steigerung der Attraktivität des Kantons Schaffhausen zu tun.
Die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates befürwortete die Einführung eines Lastenausgleichs unter den Familienausgleichskassen. Die Familienausgleichskassen könnten ihre Struktur und ihren Mitgliederbestand zu einem grossen Teil nicht selbst beeinflussen. Es gehe nicht an, dass einige Familienausgleichskassen von einer günstigen Risikostruktur profitieren könnten, während andere aufgrund der Mitgliederstruktur benachteiligt wären. Mit dem Lastenausgleich werde echte Solidarität geschaffen.
Eine Minderheit der Parlamentsmitglieder forderte den Verzicht auf den Lastenausgleich mit der Begründung, ein solcher Lastenausgleich stelle einen Eingriff in die Autonomie der Familienausgleichskassen dar und bedeute einen vermehrten Aufwand an Bürokratie. Der Handlungsspielraum der Familienausgleichskassen werde eingeschränkt, indem das Lastenausgleichsverfahren den Spielraum und den Wettbewerb einenge.
Ein Antrag auf Wiedereinführung von Geburtszulagen sowie auf Ausrichtung von Adoptionszulagen wurde abgelehnt.
Unverändert aus dem alten Gesetz übernommen wurden die Sozialzulagen (Erwerbsersatzleistungen) an allein erziehende Elternteile in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.
Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 22. September 2008 dem Gesetz über Familien- und Sozialzulagen mit 36 zu 26 Stimmen zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Gesetz über Familien- und Sozialzulagen ebenfalls zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Jeanette Storrer

Die Sekretärin:
Erna Frattini

Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (FSG)

08-93

vom 22. September 2008

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) [1)].

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Der Anspruch auf Familien- und Sozialzulagen im Kanton Schaffhausen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2

Durchführungsstellen

[1] Durchführungsstellen sind:

a) die vom Kanton anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
b) die kantonale Familienausgleichskasse;
c) die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

[2] Die Familienausgleichskassen sind jährlich durch eine Revisionsstelle zu prüfen.

Art. 3

Anerkennung von Familienausgleichskassen

[1] Eine berufliche oder zwischenberufliche Familienausgleichskasse wird anerkannt, wenn sie von einem oder mehreren schweizerischen oder kantonalen Berufs- oder Wirtschaftsverbänden geführt wird, denen mindestens 20 Arbeitgebende angeschlossen sind, die insgesamt mindestens 1'000 Arbeitnehmende beschäftigen.

[2] Sie müssen für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bieten.

3 Die Anerkennung wird entzogen, wenn die Bedingungen gemäss Abs. 1 und 2 nicht mehr erfüllt werden.

4 Über die Anerkennung und ihren Entzug entscheidet das zuständige Departement.

Art. 4

Kantonale Familienausgleichskasse

1 Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2 Die kantonale Familienausgleichskasse ist von der kantonalen Verwaltung unabhängig und führt ihre Aufgaben selbständig durch. Sie bestimmt den erforderlichen Personalbedarf und trifft alle Massnahmen zur zweckmässigen und rationellen Erfüllung der Aufgaben.

3 Die Führung der kantonalen Familienausgleichskasse wird der kantonalen AHV-Ausgleichskasse übertragen. Die Buchhaltung und Geschäftsführung werden jährlich von der Revisionsstelle geprüft, die auch für die Revision der AHV-Ausgleichskasse zuständig ist.

Art. 5

Aufsicht kantonale Familienausgleichskasse

1 Kantonale Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat oder das von ihm als zuständig bezeichnete Departement.

2 Dem Regierungsrat obliegt:

a) die Festlegung des Arbeitgeberbeitrages der kantonalen Familienausgleichskasse;
b) die Festlegung des Beitrages der Selbständigerwerbenden der kantonalen Familienausgleichskasse;
c) der Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen.

3 Dem zuständigen Departement obliegt:

a) die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht der kantonalen Familienausgleichskasse;
b) die Vereinbarung mit der kantonalen AHV-Ausgleichskasse über die Deckung der Verwaltungskosten;
c) die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden.

Art. 6

Deckung der Verwaltungskosten

1 Sämtliche Kosten, die der kantonalen AHV-Ausgleichskasse aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden vergütet.

2 Die kantonale AHV-Ausgleichskasse wird für die übertragene Aufgabe entschädigt:

a) durch die kantonale Familienausgleichskasse für deren Verwaltungskosten;
b) durch den Kanton für weitere mit diesem Gesetz zusammenhängende Aufgaben.

[3] Das zuständige Departement vereinbart mit der kantonalen AHV-Ausgleichskasse die Art und Weise der Abrechnung über die Verwaltungskosten.

Art. 7

Familienausgleichskassen von AHV-Ausgleichskassen

Die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen, welche im Kanton tätig sein wollen, haben sich bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu melden.

Art. 8

Aufgaben der Familienausgleichskassen

[1] Den Familienausgleichskassen obliegen:
a) der Anschluss der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende und der Selbständigerwerbenden;
b) der Bezug der Beiträge;
c) die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Familienzulagen;
d) die Abrechnung über die bezogenen Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit den ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende und Selbständigerwerbenden;
e) der Erlass von Verfügungen und Einspracheentscheiden;
f) die periodische Kontrolle der angeschlossenen Arbeitgebenden über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

[2] Der Regierungsrat kann den Familienausgleichskassen weitere Aufgaben übertragen.

Art. 9

Pflichten der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden

[1] Die Arbeitgebenden informieren ihre Arbeitnehmenden über ihren Anspruch auf Familienzulagen.

[2] Die Arbeitgebenden machen der Familienausgleichskasse alle für die Durchführung der Zulagen notwendigen Angaben und bringen die erforderlichen Bescheinigungen über das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmenden bei, die Zulagen beanspruchen.

[3] Die Arbeitgebenden leiten Meldungen der Arbeitnehmenden, die Einfluss auf ihren Anspruch haben, ohne Verzug an die Familienausgleichskasse weiter.

4 Die Arbeitnehmenden beantragen die Zulagen über ihre Arbeitgebenden bei der zuständigen Familienausgleichskasse.

5 Die Arbeitnehmenden teilen der Familienausgleichskasse oder den Arbeitgebenden unverzüglich jede Veränderung mit, die ihren Anspruch beeinflussen könnte.

Art. 10

Anschlusspflicht

1 Die Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende und die Selbständigerwerbenden haben sich einer Familienausgleichskasse nach Art. 2 dieses Gesetzes anzuschliessen.

2 Die Zugehörigkeit zu einer Familienausgleichskasse nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c dieses Gesetzes richtet sich vorbehaltlich Abs. 3 nach der bereits bestehenden Mitgliedschaft bei der im Kanton Schaffhausen tätigen AHV-Ausgleichskasse.

3 Sind die Arbeitgebenden bzw. die Selbständigerwerbenden Mitglied eines Verbandes, der eine Familienausgleichskasse nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes führt, gehören sie in der Regel dieser an.

4 Die kantonale Familienausgleichskasse kontrolliert die Kassenzugehörigkeit der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende und der Selbständigerwerbenden. Anschlusspflichtige, die nicht innerhalb dreier Monate einer anerkannten Familienausgleichskasse beitreten, werden der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen.

5 Der Regierungsrat regelt

a) die Voraussetzungen und das Verfahren für den Zusammenschluss und die Auflösung von Familienausgleichskassen;
b) die Voraussetzungen und das Verfahren für den Wechsel der Familienausgleichskasse;
c) die Anschlusspflicht von Zweigniederlassungen ausserkantonaler Arbeitgebender.

Art. 11

Höhe der Familienzulagen

1 Die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht den Mindestzulagen nach Art. 5 des FamZG.

2 Der Kantonsrat kann höhere Ansätze beschliessen.

Art. 12

Verrechnung

Die Durchführungsstellen können nach diesem Gesetz oder nach Bundesrecht geschuldete Sozialversicherungsbeiträge, für deren Bezug sie verantwortlich sind, mit Leistungen aus diesem Gesetz verrechnen.

II. Familienzulagen für Arbeitnehmende

Art. 13

Finanzierung

[1] Die Familienzulagen werden mit Beiträgen der Arbeitgebenden sowie der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende finanziert.

[2] Jede Familienausgleichskasse legt die Höhe des Beitragssatzes fest. Sie berücksichtigt dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Äufnung der Schwankungsreserve, für die Deckung der Verwaltungskosten sowie für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleichsfonds.

[3] Der Beitragssatz der kantonalen Familienausgleichskasse wird durch den Regierungsrat festgelegt.

Art. 14

Abrechnung

Die Arbeitgebenden haben ihre Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen spätestens 30 Tage nach Ablauf eines Kalenderjahres mit der Familienausgleichskasse abzurechnen.

Art. 15

Lastenausgleich

Unter den nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c dieses Gesetzes zugelassenen Familienausgleichskassen wird für jedes Kalenderjahr ein Lastenausgleich durchgeführt.

Art. 16

Ermittlung des Lastenausgleichssatzes

[1] Zur Festsetzung des für das entsprechende Kalenderjahr massgebenden Lastenausgleichssatzes werden von allen Kassen die beitragspflichtige jährliche Lohnsumme und das Total der jährlich geleisteten gesetzlichen Familienzulagen ermittelt.

[2] Das Total der Familienzulagen im Verhältnis zur Lohnsumme ergibt den in Prozenten ausgedrückten Lastenausgleichssatz. Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung auf Kassenebene.

3 Die Lohnsumme wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [2)] berechnet. Bestandteil der Lohnsumme bilden auch die massgebenden Löhne der angeschlossenen Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende.

Art. 17

Durchführung des Lastenausgleichs

1 Für die Durchführung des Lastenausgleichs besteht bei der kantonalen Familienausgleichskasse ein Lastenausgleichsfonds.

2 Die kantonale Familienausgleichskasse führt das Lastenausgleichsverfahren durch und verwaltet den Lastenausgleichsfonds.

3 Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten aus dem Lastenausgleichsfonds vergütet.

4 Die Revisionsstelle der kantonalen Familienausgleichskasse prüft die gesetzeskonforme Durchführung des Lastenausgleichs.

Art. 18

Ausgleichsverfahren

1 Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz unter dem Lastenausgleichssatz liegt, zahlen den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, an den Lastenausgleichsfonds ein.

2 Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz über dem Lastenausgleichsfonds liegt, erhalten den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, vom Lastenausgleichsfonds ausbezahlt.

3 Jede Familienausgleichskasse zahlt an den Lastenausgleichsfonds einen einmaligen Grundbetrag von einem halben Promille der beitragspflichtigen Lohnsumme ein. Diese Beiträge dienen einerseits als Grundkapital des Lastenausgleichsfonds und andererseits als Sicherheitsleistung für eventuelle Verbindlichkeiten einer Familienausgleichskasse gegenüber dem Lastenausgleichsfonds.

4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Lastenausgleichsverfahrens.

III. Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Art. 19

Anspruchsvoraussetzungen

1 Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich nach Art. 19 FamZG.

[2] Der Kantonsrat kann für die Anspruchsberechtigten günstigere Regelungen festlegen.

Art. 20

Durchführungsstelle

[1] Der Vollzug der Bestimmungen über die Familienzulagen für Nichterwerbstätige obliegt der kantonalen Familienausgleichskasse.

[2] Sie ist insbesondere für die Festsetzung, Ausrichtung und allfällige Rückforderung der Zulagen sowie für die Beitragserhebung zuständig.

Art. 21

Finanzierung

Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige und die Verwaltungskosten für die Durchführung werden durch den Kanton finanziert.

Art. 22

Geltendmachung

[1] Der Anspruch auf Familienzulagen wird bei der kantonalen Familienausgleichskasse geltend gemacht.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

IV. Familienzulagen für Selbständigerwerbende

Art. 23

Höhe der Familienzulagen

Die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen für Selbständigerwerbende richtet sich nach Art. 11 dieses Gesetzes.

Art. 24

Anspruchsvoraussetzungen

[1] Anspruch auf Familienzulagen haben Selbständigerwerbende in nichtlandwirtschaftlichen Berufen, die im Kanton Schaffhausen ihren Wohn- und Geschäftssitz haben.

[2] Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, in dem eine Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und endet am letzten Tag des Monats, in dem sie die selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [2)] gelten sinngemäss.

[3] Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland gelten die Bestimmungen des FamZG sinngemäss.

[4] Besteht für das gleiche Kind auch ein Anspruch aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, so geht dieser vor.

Art. 25

Geltendmachung

[1] Der Anspruch auf Familienzulagen wird bei der Familienausgleichskasse geltend gemacht, bei welcher die selbständigerwerbende Person angeschlossen ist.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 26

Finanzierung

[1] Selbständigerwerbende bezahlen einen Beitrag vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Dieser Beitrag hat auch die Verwaltungskosten für die Durchführung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende zu decken.

[2] Für die Definition des selbständigen Erwerbseinkommens gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

[3] Die Hälfte der Leistungen an die Selbständigerwerbenden wird durch einen Beitrag des kantonalen Sozialfonds finanziert.

V. Sozialzulagen

Art. 27

Zweck

Zur Förderung der elterlichen Betreuung von Kleinkindern bezweckt dieses Gesetz die Gewährung von Erwerbsersatzleistungen an alleinerziehende Elternteile, die nach der Geburt eines Kindes aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wären, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Art. 28

Anspruchsvoraussetzungen

[1] Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen haben Personen, die

a) seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Schaffhausen haben,

b) mit einem Kind unter zwei Jahren zusammenleben, zu dem ein Kindsverhältnis nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch [3)] besteht,

c) alleinerziehend sind,

d) in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und

e) vorwiegend nicht erwerbstätig sind.

[2] Der Anspruch kann nur für das erste und zweite Kind geltend gemacht werden.

Art. 29

Dauer der Erwerbsersatzleistungen

[1] Erwerbsersatzleistungen werden vom Beginn des Geburtsmonats an bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das zweite Altersjahr vollendet.

[2] Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen entsteht frühestens drei Monate vor dem Monat, in dem das Gesuch eingereicht worden ist.

[3] Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen erlischt auf Ende des Monats, in welchem eine der Voraussetzungen dahingefallen.

Art. 30

Höhe der Erwerbsersatzleistungen

[1] Die Erwerbsersatzleistungen entsprechen dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen überstiegen, jedoch höchstens 24'000 Franken pro Jahr.

[2] Vom Vermögen wird ein angemessener Teil bei den Einnahmen angerechnet.

[3] Der Kantonsrat kann diesen Ansatz veränderten Verhältnissen anpassen.

[4] Der Regierungsrat bestimmt die Anspruchsvoraussetzungen im einzelnen, die Höchstgrenze der Erwerbstätigkeit, die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen, die Anrechnung von Ersatzeinkommen und Stipendien, die Berechnung und Auszahlung sowie das Verfahren.

Art. 31

Durchführungsstelle

[1] Die Durchführung der Erwerbsersatzleistungen obliegt der kantonalen Familienausgleichskasse.

[2] Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen ist bei der kantonalen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Sie berechnet, verfügt und zahlt die Leistungen aus.

[3] Besteht keine Gewähr, dass die anspruchsberechtigte Person die Erwerbsersatzleistungen zweckentsprechend verwendet, so werden sie der Person, Behörde oder Institution ausgerichtet, die für das Kind sorgt.

[4] Der kantonalen Familienausgleichskasse werden sämtliche Kosten, die aus der Durchführung der Erwerbsersatzleistungen entstehen, vergütet.

Art. 32

Finanzierung

[1] Die Erwerbsersatzleistungen werden durch Beiträge des kantonalen Sozialfonds finanziert.

[2] Diese Beiträge haben auch die Verwaltungskosten zu decken.

VI. Allgemeines, Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 33

Auskunftspflicht von Behörden

Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden haben den zuständigen Organen die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

Art. 34

Ergänzendes Recht

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)[4)] und des AHVG finden Anwendung, soweit das Familienzulagengesetz, die Familienzulagenverordnung (FamZV)[5)], dieses Gesetz und die kantonalen Vollzugsvorschriften keine Regelung enthalten. Dies gilt insbesondere für die:

a) Festsetzung und den Bezug der Beiträge;
b) Rückerstattung;
c) Nachzahlung;
d) Verrechnung von Beitragsforderungen und Zulagenzahlungen;
e) Verjährung;
f) Auskunfts- und Mitwirkungspflicht;
g) Arbeitgeberhaftung;
h) Kassenhaftung;
i) Schweigepflicht.

Art. 35

Strafbestimmungen

Die Art. 87 – 91 des AHVG sind anwendbar auf Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.

Art. 36

Rechtspflege

Es gelten die Bestimmungen des ATSG.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen. Vollziehungsverordnung

Art. 38

Das Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (FSG) vom 21. Juni 1999 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 39

Das Arbeitslosenhilfegesetz vom 17. Februar 1997 (SHR 837.100) wird wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

Art. 16 lit. d und e

d) die Beiträge an die Familienzulagen für Selbständigerwerbende gemäss Art. 26 Abs. 3 des Familien- und Sozialzulagengesetzes;

e) die Beiträge an die Erwerbsersatzleistungen gemäss Art. 32 des Familien- und Sozialzulagengesetzes.

Art. 18 Abs. 2 Satz 2

Die Kosten für die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung sowie die Kosten für die Leistungen gemäss Art. 26 Abs. 3 und Art. 32 des Familien- und Sozialzulagengesetzes werden dabei mitberücksichtigt.

Art. 40

[1] Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Inkrafttreten

[2] Es untersteht dem Referendum.

[3] Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

30 Beschluss des Kantonsrates

Schaffhausen, 22. September 2009

Im Namen des Kantonsrates:
Die Präsidentin:
Jeanette Storrer

Die Sekretärin:
Erna Frattini

Fussnoten:

1) SR 836.1.
2) SR 831.10.
3) SR 210.
4) SR 830.1.
5) SR 836.21.